Vorlagen-Nr.: BV/0422/2021-2026		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	**Datum: 12.04.2023**	
DER BÜRGERMEISTER	**Ansprechpartner/in:** Herr Rüstmann	
Gremium:	**Datum:**	**Status:**
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung, Straßen, Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft	12.04.2023	Ö
Verwaltungsausschuss	25.04.2023	N
Rat der Stadt Jever	11.05.2023	Ö

Sachbearbeiter/in	**Abteilungsleiter**	**Mitzeichner/in**	**Bürgermeister**

Beratungsgegenstand:

Grundsatzbeschluss zur Entwicklung zusätzlicher Flächen für die Windenergie im Bereich der Stadt Jever

Sachverhalt:
Mit Wirkung zum 01. Februar 2023 ist das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Kraft getreten.

Durch das Gesetz wird die Vorgabe des Koalitionsvertrags umgesetzt, 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen. Ziel ist es, den Mangel an verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben. Das WindBG sieht eine Verteilung sogenannter „Flächenbeitragswerte“ auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 2,0 Prozent der Bundesfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen sein. Diese Werte leiten sich aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab und bilden die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Bei der Aufteilung des Gesamtziels auf die Bundesländer wurden die je nach Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt, so dass für Niedersachsen 1,7 Prozent bis Ende 2027 und bis Ende 2032 2,2 Prozent maßgebend sein werden. Die Länder können die Flächen entweder selbst ausweisen oder als Planungsziele auf nachfolgende Planungsebenen herunterbrechen.

Hiervon hat das Land Niedersachsen Gebrauch gemacht und am 06.02.2023 die Teilbeitragswerte für die einzelnen Landkreise in Niedersachsen bekannt gegeben. Für den Landkreis Friesland ist ein Wert von 0,46 % der Landkreisfläche bis zum 31.12.2026 festgelegt worden, wobei noch Verschiebungen im Rahmen des Ausgleichs unter den Landkreisen/kreisfreien Städten möglich sind. Es müssen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Flächen für Windenergie also insgesamt 0,46 % Flächenanteil nachgewiesen werden. Aktuell sind im Landkreis Friesland

rund 781 ha als Vorranggebiet Wind gesichert, was rund 0,80% der Fläche des Landkreises entspricht. Der Zielwert wird somit deutlich erreicht. Zählt man die Sondergebiete Wind aus den Flächennutzungsplänen hinzu, beläuft sich der Wert auf 0,88 %. Diese Zahlen bedürfen jedoch noch der endgültigen Überprüfung.

Mit dem Gesetz ist gleichzeitig das Baugesetzbuch geändert worden. Dieses Änderungsgesetz hebt die bisherige Systematik der Steuerung und Begrenzung der Windenergie auf. Nach der bis zum 31.01.2023 geltenden Rechtslage waren Windenergieanlagen stets privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Ansiedlung von Windenergieanlagen konnte vom Träger der Flächennutzungsplanung oder vom Träger der Regionalplanung aber über eine sogenannte Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung gesteuert werden. Nur durch eine solche Planung konnten Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche im Planungsraum begrenzt werden und in anderen Bereichen des Planungsraums ausgeschlossen werden. Voraussetzung für eine Ausschlusswirkung war immer, dass der Windenergie an anderer Stelle substanziell Raum verschafft wurde (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen privilegiert. Zudem gilt während des Übergangszeitraum die Ausschlusswirkung der bis zum 01.02.2024 wirksam gewordenen Flächennutzungspläne fort, sofern diese der Windenergie substanziell Raum verschaffen. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat, spätestens jedoch mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele (31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Hinzuweisen ist noch darauf, dass Niedersachsen beabsichtigt, den ersten Stichtag auf den 31.12.2026 vorzuziehen. Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, sind nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben bis auf seltene Ausnahmefälle zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen.

Wird das Teilflächenziel zu dem jeweiligen Stichtag nicht erreicht, gelten Windenergieanlagen weiterhin im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben, jedoch mit der zusätzlichen Erleichterung, dass die Anlagen dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen im BImSch-Verfahren gebunden sind. Dieser neue Mechanismus wird als „Privilegierung Plus“ bezeichnet, weil bei Verfehlen der Teilflächenziele Raumordnungs- und Flächennutzungspläne die BImSch-Genehmigung nicht mehr verhindern können.

Für die Stadt Jever stellt sich die Situation sehr komfortabel dar, da sie für die Übergangszeit über einen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung verfügt. Darüber hinaus ist es aller Voraussicht nach so, dass der Landkreis Friesland bereits jetzt das ihm vorgegeben Teilflächenziel erreicht, so dass dadurch eine grundsätzliche Begrenzung und Steuerung schon gegeben ist und von daher kein Handlungsbedarf besteht. Sofern dann ein Antrag auf Genehmigung einer neuen Windkraftanlage gestellt wird, ist diese nur nach Flächennutzungsplan in einem Sondergebiet „Wind“ möglich oder nach § 35 Abs. 2 BauGB als nicht-privilegierte Anlage, was aber in der Regel so gut wie ausgeschlossen ist.

Der Rat ist in einer Interfraktionellen Sitzung über die bisherige und zukünftige rechtliche Situation durch einen Fachplaner ausführlich informiert worden.
Er hat jetzt eine Entscheidung zu treffen, ob er im Rahmen einer Positivplanung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Windenergie mit Inkrafttreten des Windausbaubeschleunigungsgesetzes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, zusätzliche Windkraftanlagen zulassen will. Rechtsgrundlage hierfür bildet der neue § 249 Abs. 4 BauGB, wonach das Erreichen eines Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen nicht entgegensteht.

Die Stadt hätte also die Möglichkeit, eine neue Potenzialstudie erstellen zu lassen. Aus Gründen der Fairness sollte die Potenzialstudie das gesamte Stadtgebiet betrachten, eine konkrete Planung aber vorrangig für Bereiche angestrebt werden, die bereits eine Vorbelastung aufweisen. Zudem sollte eine wie auch immer geartete finanzielle Beteiligung der Bürger und der Stadt angestrebt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ( ) ja ( ) nein

Beschlussvorschlag:
Die Stadt Jever ist im Interesse der Energiewende und der zusätzlichen Wertschöpfung grundsätzlich bereit, im Rahmen einer Positivplanung zusätzliche Flächen für die Windenergie zu entwickeln. Zu diesem Zweck wird eine neue Potenzialstudie in Auftrag gegeben.

Anlagen: